



# FAFZN

## Kundeninformation

Stellungnahme der WSV / Amt für  
Binnenverkehrstechnik über die  
Ausnahmegenehmigung nBOS/BOS zur  
Nutzung von Handfunkgeräten in der  
Binnenschifffahrt und die Verpflichtung  
diesen dauerhaft an Bord mitzuführen



Nr.: 03 / 2024





**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

**Amt für Binnen-Verkehrstechnik**  
Postfach 10 04 20 · 56034 Koblenz

FAFZN  
z.Hd.: Herrn Oskar Puch  
Akazienweg 1  
39291 Theeßen

**Amt für Binnen-Verkehrstechnik**  
Schartwiesenweg 4  
56070 Koblenz

**Ihr Zeichen**

**Mein Zeichen**  
38223-361.02/0004/0012

**Datum**  
29. Februar 2024

**Andreas Mombauer**  
Telefon 0261 9819-2282  
Telefax 0261 9819-2155

Zentrale 0261 9819-0  
Telefax 0261 9819-2155  
abvt@wsv.bund.de  
www.abvt.wsv.de

## **Einsatz von UKW-Handfunkgeräten im Binnenschifffahrtfunk**

Ihre Email vom 14.02.2024.

Sehr geehrter Herr Puch,

in Ihrer o.g. E-Mail an das Amt für Binnen-Verkehrstechnik (ABVT) der WSV erbitten Sie eine Stellungnahme im Bezug der Sondergenehmigung für die Nutzung von Handfunkgeräten auf Wasserfahrzeugen unter 20m der Feuerwehr, Wasserrettung und der öffentlichen Körperschaften nach eignen Ermessen. Hierzu möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Ein BOS-Fahrzeug das mit einer Ausnahmegenehmigung des Amtes für Binnen-Verkehrstechnik (ABVT), durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) eine Nummernzuteilungsurkunde für den Einsatz einer tragbaren Sprechfunkanlage erhalten hat, welche zur Teilnahme am Binnenschifffahrtfunk berechtigt, ist somit formell eine Schiffsfunkstelle im Sinne des § 4.05 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO).

In der Nummernzuteilungsurkunde sind die Art und Anzahl der am Bord befindlich und auf das Fahrzeug angemeldeten Sprechfunkgeräte aufgeführt. Jedwede Veränderung ist der BNetzA anzuzeigen, wie z.B. bei techn. Änderungen an der Funkanlage oder deren Austausch.

Auch ist eine Außerbetriebnahme der Funkanlage der BNetzA anzuzeigen und die Nummernzuteilungsurkunde ist entsprechend zu ändern oder zurückzugeben. Ist dies nicht geschehen, gilt das Fahrzeug im Sinne der BinSchStrO als Schiffsfunkstelle und somit ist während der Fahrt auch die Funkanlage in Betrieb zu nehmen, egal ob es sich um einen Festeinbau handelt oder um ein Handsprechfunkgerät, welches als solches genehmigt wurde, weil ein Festeinbau bauartbedingt nicht möglich war oder dergleichen.

### **Datenschutzhinweis:**

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des ABVT verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des ABVT abrufen: <https://www.abvt.wsv.de/822-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

**Bankverbindung**  
Bundeskasse Trier  
IBAN: DE81 5900 0000 0059  
0010 20  
BIC: MARKDEF 1590

**Seite 1 von 2**



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Es gibt noch weitere Rechtsnormen, die den Einsatz des Sprechfunks fordern wie z.B. das Tafelzeichen B 11 in der Anlage 7 der BinSchStrO. Dieses weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen, siehe DIN 14961, § 3.27 RheinSchPV usw.

Darüber hinaus trifft spätestens im Schadenfall evtl. der Verstoß gegen die allg. Sorgfaltspflicht und des Organisationsverschuldens die Frage auf, warum nicht alle technischen Einrichtungen zur Schadensabwehr zum Einsatz gekommen sind und wieso die Kommunikationsmöglichkeit mit der Schifffahrt und dem NIF zu Schutz der eigenen Einsatzkräfte nicht gegeben wurde.

Eine Nutzung des Fahrzeuges nach eigenen Ermessen, mal mit und mal ohne Sprechfunkanlage an Bord, ist nach Rechtauffassung des ABVT so nicht zulässig. Es handelt sich um eine angemeldete Schiffsfunkstelle und somit ist diese auch im Betrieb zu nehmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Schreiben von Ralf Weiler 21.03.2022 an Sie hinweisen, in dem auch bereits bzgl. der Ausrüstungspflicht von Schiffen korrespondiert wurde.

Die Integration eines Sprechfunktlehrgangs im Rahmen der Bootsführerausbildung wäre aus Sicht des ABVT sinnvoll und sollte in die Ausbildung integriert werden. Somit wäre auch immer befähigtes Personal auf dem Fahrzeug.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Mombauer